

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westl. Ortserweiterung, 4. Änderung“ in Leimen-Mitte**Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

| Nr. | Stand | Datum Name | Anregungen und Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung |
|-----|-------|--|--|------------------------------|
| 1 | A | 22.05.2017 Zweckverband-Wasserversorgung- Hardtgruppe (durch Ing.Büro Schulz) | Im Verfahrensbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet westliche Ortserweiterung, 4.Änderung“ in Leimen-Mitte befinden sich keine Leitungen oder Einbauten des ZV-WV-Hardtgruppe. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 2 | A | 22.05.2017 Netze BW GmbH | <p>Die uns mit Ihrem Schreiben vom 16.05.2017 vorgelegten Unterlagen haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen. Gegen die Bebauungsplanänderung haben wir keine Einwände vorzubringen.</p> <p>Stromversorgung Die Stromversorgung für den im Plan ausgewiesenen Bereich erfolgt bereits über unsere 20/0,4kV-Kabelnetz. Wie weit wir unser Stromnetz anpassen bzw. erweitern müssen, können wir erst im Zuge der neu entstehenden Gebäude (Neubauten bzw. Neuanschlüsse) und bei Kundenanfragen beurteilen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstraße 11 74613 Öhringen Tel.: (07941) 932 – 449 Fax.: (07941) 932 – 366 Mail: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 3 | A | 24.05.2017 Nachbarschaftsverband Heidelberg- Mannheim | <p>Die Unterlagen wurden auf Übereinstimmung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) geprüft. Der Bebauungsplanentwurf ist aus dem FNP entwickelt. Wie haben keine Anregungen dazu.</p> <p>Bitte senden Sie uns nach Verfahrensabschluss ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplans mit dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung, damit wir unsere Unterlagen aktuell halten können.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 4 | A | 31.05.2017 Deutsche Telekom Technik GmbH | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der | |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westl. Ortserweiterung, 4. Änderung“ in Leimen-Mitte**Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

| Nr. | Stand | Datum Name | Anregungen und Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung |
|-----|-------|---|--|------------------------------|
| | | | <p>o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (sh. beige-fügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden müssen.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich bezüglich einer Anbindung neuer Gebäude an unsere Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p> <p>Da offensichtlich derzeit keine konkreten Bauvorhaben geplant sind, können wir nicht beurteilen, ob die vorhandenen Telekommunikationsanlagen für den Anschluss künftiger Gebäude ausreichend sind. Gegebenenfalls sind dann auch Leitungsverlegungen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig. Daher wären wir über eine rechtzeitige Information über geplante Bauvorhaben dankbar.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> | |
| 5 | A | 31.05.2017 Abwasserverband „Untere Hardt“ | <p>Durch das Vorhaben sind keine technischen Anlagen des Abwasserverbandes „Untere Hardt“ direkt betroffen. Die indirekten Auswirkungen des Vorhabens auf die Anlagen des Verbandes (Kanäle, Regenbecken, Hebewerke, Kläranlage) sind durch die Ansätze bei den Anlagenbemessungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 6 | A | 01.06.2017 Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt | <p>Von der Änderung des o.g. Bebauungsplanes werden Planungen und sonstige Maßnahmen des Vermessungsamtes des Rhein-Neckar-Kreises nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 7 | A | 06.06.2017 Stadtverwaltung Leimen Ordnungs- und Sozialamt | <p>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet westliche Ortserweiterung, 4. Änderung“.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 8 | A | 14.06.2017 Stadtwerke Heidelberg | <p>Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westl. Ortserweiterung, 4. Änderung“ in Leimen-Mitte**Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

| Nr. | Stand | Datum Name | Anregungen und Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung |
|-----|-------|---|---|---|
| | | Netze GmbH | darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten. | Die Hinweise zum Bebauungsplan wurden ergänzt. |
| 9 | A | 14.06.2017 Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt | <p><u>Grundwasserschutz / Wasserversorgung:</u> Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der durch die Fachbereiche Kommunalabwasser und Altlasten / Bodenschutz genannten Vorgaben sowie der nachfolgenden Hinweise und Bestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. <p><u>Grundwasserschutz:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, anzuzeigen. 3. Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten- und Kartendienst der LUBW http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe. 4. Die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu beantragen ist. 5. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt. 6. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu verständigen. 7. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. 8. Zum Schutz des tieferen Grundwasserleiters besteht im Planungsgebiet eine Bohrtiefenbegrenzung von ca. 46 m unter Gelände. Dies ist. bspw. | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Punkte 1 – 8 werden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.</p> |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westl. Ortserweiterung, 4. Änderung“ in Leimen-Mitte**Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

| Nr. | Stand | Datum Name | Anregungen und Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung |
|-----|-------|---------------|---|--|
| | | | <p>bei der Nutzbarmachung oberflächennaher Geothermie zu berücksichtigen. Diese ist zulässig, bedarf jedoch grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu beantragen ist.</p> <p><u>Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht</u></p> <p><u>Kommunalabwasser</u> Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten:</p> <p><u>Abwasser:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet ist im Gesamtentwässerungsentwurf (wasserrechtlich genehmigt am 14.02.2006) enthalten. Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die Entwässerung findet im Mischsystem statt. 2. Eine Teilstrecke der Mischwasserkanalisation zwischen Rudolf-Diesel-Straße und Ludwig-Schober-Straße ist laut Prognoseberechnung des Gesamtkanalisationentwurfs überlastet und im Gesamtentwässerungsentwurf als „umzubauender Mischwasserkanal“ markiert. Dies sollte bei der Planung und dem Anschluss von neuen Hausanschlüssen beachtet und möglichst bald entsprechen den geforderten Sanierungsmaßnahmen des Ing.-Büro Albrecht behoben werden. 3. Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Drainagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drainagen nur in ein Gewässer bzw. in einen Regenwasserkanal abgeführt werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten oder die Keller sind als weiße Wanne auszubilden. <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen, bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Auf Altlasten dürfen keine Versickerungsanlagen errichtet werden. Vorhandene Altlastenflächen und weitergehende Anforderungen und/oder durchzuführende Bodenunter- | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Punkte 3 und 4 werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.</p> |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westl. Ortserweiterung, 4. Änderung“ in Leimen-Mitte**Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

| Nr. | Stand | Datum Name | Anregungen und Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung |
|-----|-------|---------------|--|--|
| | | | <p>suchungen auf diesen Flächen sind der Stellungnahme des Referats „Altlasten und Bodenschutz“ zu entnehmen. Ggf. kann das Niederschlagswasser nach erfolgten Bodenuntersuchungen und eventuellem Bodenaustausch nach Abstimmung mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, versickert werden.</p> <p>5. Zur Erfüllung der Grundsätze der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind wasserdurchlässig befestigte PKW-Stellplätze, ausreichend bemessene Zisternen und eine Dachbegrünung für flach geneigte Dächer im Bebauungsplan empfohlen bzw. vorgeschrieben.</p> <p>6. Der Boden von Tiefgaragen ist wasserundurchlässig zu gestalten. Anfallendes Tropf- und Schleppwasser ist in einer Verdunstungsrinne zu sammeln. Dieses Wasser darf nicht versickert werden. Sollte eine Verdunstungsrinne nicht ausreichend sein, ist die erforderliche Entwässerung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.</p> <p>Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Das Gebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet und ein Gewässerrandstreifen ist auch nicht betroffen.</p> <p><u>Altlasten / Bodenschutz</u> Aus der Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Geltungsbereich der Planzeichnung sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) folgende Flächen (Stand Ende 2011) verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leimen, 06654-000 / AS Dreherei, Rudolf-Diesel-Straße 3 • Leimen, 03315-000 / AS Metallwaren, Rudolf-Diesel-Straße 9 • Leimen, 06655-000 / AS Schreinerei, Rudolf-Diesel-Straße 15 • Leimen, 03367-001 / AS Karosseriewerkstatt, Jakob-Schober-Straße 8 / Abstromfahne AS Jakob-Schober-Straße <p>Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten:</p> <p>1. Bei den Flächen 1-3 wurde aufgrund der bisherigen Nutzung (Gewerbegebiet / Mischgebiet) nur der Wirkungspfad Boden-Grundwasser bewertet. Da das bestehende Mischgebiet / Gewerbegebiet in diesem Bebauungsplan in ein besonderes Wohngebiet geändert werden soll, sieht das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, die Notwendigkeit, das Schutzgut Mensch für diese Flächen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu bewerten. Es ist ein Fachgutachter im Bereich Altlasten zu be-</p> | <p>Der Punkt 5 wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Punkt 6 wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewerbliche Nutzungen auf den Flächen Nr. 2 und 4 wurden beendet und zwischen 1989 und 1996 Wohngebäude darauf errichtet. In Bezug auf Altlasten wurden alle damals notwendigen Schritte durchgeführt.</p> <p>Die Flächen Nr. 1 und 3 wurden im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Die Erfordernis eines Fachgutachtens wird mit dem Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises abgestimmt.</p> |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westl. Ortserweiterung, 4. Änderung“ in Leimen-Mitte**Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

| Nr. | Stand | Datum Name | Anregungen und Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung |
|-----|-------|--|--|--|
| | | | <p>auftragen, der prüft, unter welchen Bedingungen dieser Umnutzung zugestimmt werden kann. Der Fachgutachter hat sich mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, bzgl. der erforderlichen Untersuchungen abzustimmen.</p> <p>2. Die Fläche 4 bildet eine LHKW-Fahne im Grundwasser ab, die ca. 50 % der nördlichen Fläche, die im Plangebiet liegt, durchströmt. Das von der LHKW-Fahne stammende Grundwasser darf nicht entnommen und ungeprüft in ein Gewässer oder Regenwasserkanal geleitet oder genutzt werden. Weitergehende Anforderungen und/oder durchzuführende Maßnahmen auf diesen Flächen sind der Stellungnahme des Referats „Grundwasserschutz und Wasserversorgung“ und des Referats „Kommunalabwasser / Industrieüberwachung / Gewässeraufsicht“ zu entnehmen.</p> <p>3. Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, unverzüglich zu verständigen.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise zum Bauleitplan-Verfahren</u> Die beigefügte Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – Heidelberg beinhaltet die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belange der Fachbehörde.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Welchen Belangen dabei von der Gemeinde im Rahmen des Abwägungsvorgangs zum Durchbruch verholfen wird, ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Soweit Planungen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. § 24a NatSchG; Schutzgebietsverordnungen usw.) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, ist eine Einbeziehung dieser Bestimmungen in den Abwägungsprozess ausgeschlossen.</p> <p>Im Hinblick auf die §§ 6 und 10 BauGB wird um detaillierte Begründung des Abwägungsergebnisses der Genehmigungsbehörde gebeten.</p> | <p>Der Punkt 2 wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Punkt 3 wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.</p> |
| 10 | A | 19.06.2017 Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt | <p>Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen (Flächennutzungsplan, Planrechtliche Festsetzungen, Begründung) bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Einwände zum o.g. Bauvorhaben, wenn der Punkt:</p> <p>1.6 Pflanzgebot, Pflanzbindung</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westl. Ortserweiterung, 4. Änderung“ in Leimen-Mitte**Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

| Nr. | Stand | Datum Name | Anregungen und Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung |
|-----|-------|----------------------------|---|---|
| | | | <p>Beachtung findet.</p> <p>Bitte überprüfen Sie, ob das o.g. Gebiet, im Altlastenkataster geführt ist und wenden Sie sich ggf. an das Wasserrechtsamt.</p> | Das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat diesbezüglich eine Stellungnahme abgegeben. |
| 11 | A | 16.06.2017 Amprion GmbH | <p>Unsere Überprüfung hat Folgendes ergeben:</p> <p>Der geplante Änderungsbereich befindet sich teilweise im 2 x 30,00 m = 60,00 m breitem Schutzstreifen der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau-Pkt. Furfeld, Bl. 4506 (Maste 1054 bis 57) der Amprion GmbH.</p> <p>Die Leitung ist einschließlich des Schutzstreifens und der Maststandorte im Bebauungsplanentwurf bereits dargestellt.</p> <p>Im Schutzstreifen soll ein besonderes Wohngebiet das bestehende Mischgebiet ersetzen. Hierzu bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten Sie, bei der weiteren Planung des Änderungsbereiches folgende Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplante Gebäude müssen im Schutzstreifenbereich eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 erhalten. Glasdächer und Dachterrassen sind nicht zulässig. • Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m ü. NN) zur Prüfung und abschließender Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH“. • Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die die folgenden maximalen Endwuchshöhen erreichen: <p>zwischen den Masten 1055 bis 55: maximale Wuchshöhe 10 m zwischen den Masten 55 bis 56: maximale Wuchshöhe 10 m zwischen den Masten 56 bis 57: maximale Wuchshöhe 7 m.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der</p> | <p>Wird in die örtl. Bauvorschriften übernommen.</p> <p>Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> |

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Westl. Ortserweiterung, 4. Änderung“ in Leimen-Mitte**Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

| Nr. | Stand | Datum Name | Anregungen und Bedenken | Stellungnahme der Verwaltung |
|-----|-------|---|--|--|
| | | | <p>Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer / der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers / des Bauherrn durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p> | <p>Die Leitung selbst und Ihre Masten liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Die Zufahrt zu den Masten ist über die westlich angrenzende Kleingartenanlage möglich.</p> |
| 12 | A | 22.05.2017 Stadtverwaltung Leimen Brandschutzsachverständiger | Brandschutzrechtlich keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |